



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

VEHIKEL

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten,
sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen. **Stand Juli 2021**

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (kurz Vehikel) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kundschaft) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kundschaften auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.3. **Geschäftsbedingungen der Kundschaft** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen – Zustimmung.

1.4. Geschäftsbedingungen der Kundschaft werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kundschaften erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im

Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.

2.4. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine **angemessene Vorauszahlung** zu verlangen.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind bei uns in den **Geschäftsräumlichkeiten** ausgezeichnet.

3.2. Für von Kundschaften angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten der Kundschaft.

4. Beigestellte Ware

4.1. Die Kundschaft verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den **Herstellervorgaben** übereinstimmen.

4.2. Solche von Kundschaften beige-stellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

5. Zahlung

5.1. Die Zahlung erfolgt in **Bar** oder per **Bankomatkarte** bei Abholung des Fahrzeuges. Erst nach vollständiger Bezahlung des fälligen Entgeltes wird das Fahrzeug der Kundschaft ausgehändigt.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** sowie einer **Bezahlung auf Rechnung** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Gegenüber Unternehmern als Kundschaft sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.

5.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugs Schadens** bleibt vorbehalten.

5.5. Kommt die Kundschaft im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch die Kundschaft **einzustellen**.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit der Kundschaft **fällig zu stellen**.

5.7. Die Kundschaft ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

5.8. Leistet die Versicherung der Kundschaft trotz **Direktverrechnungszusage** nicht, so verpflichtet sich die Kundschaft, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte eventuelle **Verfügungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich die Kundschaft bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe

von € 4 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.11. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers (Vehikel) kann die Kundschaft nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

6. Zurückbehaltung des Kfz

6.1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher **Aufwendungen** sowie von der Kundschaft verschuldeten Schadens, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen die Kundschaft und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B: Leasinggeber) zu.

6.2. Forderungen der Kundschaft auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich **Weisungen**, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kfz und Geld) entgegenhalten.

7. Bonitätsprüfung

7.1. Die Kundschaft erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände**, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten der Kundschaft

8.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald die Kundschaft alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss der Kundschaft erteilten Informationen umschrieben wurden oder die Kundschaft aufgrund

einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

8.2. Insbesondere hat die Kundschaft vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über **Hochvoltkomponenten**, Hydraulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

8.3. Die Kundschaft hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

8.4. Die Kundschaft trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den **Probetrieb**.

8.5. Die Kundschaft hat auf **Gegenstände** hinzuweisen, die sich **im Fahrzeug befinden**, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind.

8.6. Die Kundschaft hat uns über Garantievereinbarungen (zB. **Herstellergarantie**) mit Dritten zu informieren und uns diese auszuhändigen.

8.7. Auf die Mitwirkungspflicht der Kundschaft **weisen wir** im Rahmen des Vertragsabschlusses **hin**, sofern nicht die Kundschaft darauf verzichtet hat oder die unternehmerische Kundschaft aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

8.8. Kommt die Kundschaft dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (**keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz**).

9. Leistungsausführung

9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** der Kundschaft zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Der Kundschaft zumutbare, sachlich gerechtfertigte, **geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

9.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

9.4. Wünscht die Kundschaft nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

10. Leistungsfristen und Termine

10.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.

10.2. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht der Kundschaft ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10.3. Der Kundschaft steht bei Leistungsverzögerung kein Anspruch auf Beistellung eines Ersatzfahrzeuges zu.

11. Beschränkung des Leistungsumfanges

11.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können **unerhebliche Beschädigungen** bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei uns können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. **Marderbisse**) entstehen. Die Kundschaft verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtantritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden

stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.

11.2. Bei **Lackierungen** sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich.

11.3. Die Kundschaft erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine **ausdrückliche Einwilligung**.

12. Probefahrten

12.1. Die Kundschaft ermächtigt uns zu Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu **Probefahrten mit Aggregaten** (z.B.: Lichtmaschine, Starter, u.a.).

13. Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung

13.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Die Kundschaft wurde hierauf hingewiesen.

13.2. Von der Kundschaft ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

13.3. Wir weisen darauf hin, dass **beschädigte Alufelgen** (auch Herstellerempfehlung) ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es der Kundschaft, uns den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

14. Altteile und Ersatzteile

14.1. Ersetzte Altteile (nicht mehr zu verwenden) - ausgenommen Tauschteile (wiederverwendbar) - sind von uns bis zur Übergabe des Fahrzeuges aufzubewahren. Die Kundschaft kann deren Herausgabe verlangen. Danach sind wir zur Entsorgung berechtigt und die Kundschaft hat allfällige Entsorgungskosten gesondert zu tragen.

14.2. Grundsätzlich werden von uns Nachbauteile verbaut, Originarteile nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kundschaft.

15. Tauschaggregate

15.1. Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B.: Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhafte Aggregate der Kundschaft noch **aufbereitungsfähig** sind. Diese schadhafte Aggregate/-teile sind an den Aufbereiter zu retournieren. Diese Bedingung wird Vertragsinhalt.

16. Abstellung von Fahrzeugen

16.1. Wird ein Fahrzeug von der Kundschaft nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung bis zum 14. Kalendertag danach abgeholt, sind wir berechtigt, eine **Abstellgebühr** (in der Höhe von 12 €/Tag) zu verlangen.

16.2. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten der Kundschaft einem **Drittverwahrer** übergeben.

16.3. Gefahren der Aufbewahrung auf dem eigenen Betriebsgelände oder bei einem Drittverwahrer gehen zu Lasten der Kundschaft.

17. Gefahrtragung

17.1. Auf den Verbraucher geht die Gefahr der Zerstörung / Beschädigung des Kfz / Aggregats ab dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe über.

17.2. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung von Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG (ab Übergabe an den Verbraucher).

18. Eigentumsvorbehalt

18.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt **bis zur vollständigen Bezahlung** unser Eigentum.

18.2. Gerät die Kundschaft in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kundschaften dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer

Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

18.3. Die Kundschaft hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu **verständigen**.

18.4. Die Kundschaft erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

18.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt die Kundschaft.

18.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

19. Gewährleistung

19.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für **gebrauchte Sachen** beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr,

19.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kundschaften 1 Jahr ab Übergabe, ½ Jahr für Tauschaggregate und -teile.

19.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn die Kundschaft das Kfz / die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

19.4. Ist eine **Zug-um-Zug-Übergabe** vorgesehen, und bleibt die Kundschaft dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

19.5. **Behebungen** eines von der Kundschaft behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses von der Kundschaft behaupteten Mangels dar.

19.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens der Kundschaft zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

19.7. Sind die Mängelbehauptungen der Kundschaft unberechtigt, ist die Kundschaft verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die

Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

19.8. Die unternehmerische Kundschaft hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

19.9. **Mängel** am Fahrzeug oder an Teilen die die unternehmerische Kundschaft bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

19.10. Eine etwaige **Nutzung** des mangelhaften Fahrzeuges oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist von der Kundschaft unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

19.11. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

19.12. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

19.13. Die Kundschaft trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangel feststellung** durch uns zu ermöglichen.

19.14. Für Gewährleistungsarbeiten hat die Kundschaft, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der **Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb** zu veranlassen.

19.15. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze die unternehmerische Kundschaft.

19.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beigestellte Teile der Kundschaft nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem

Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben **entsprechen**, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

20. Haftung

20.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

20.2. Gegenüber unternehmerischen Kundschaften ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

20.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

20.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kundschaften sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahren** gerichtlich geltend zu machen.

20.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese der Kundschaft ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit der Kundschaft zufügen.

20.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch die Kundschaft oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

20.7. Wenn und soweit die Kundschaft für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich die Kundschaft zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile,

die der Kundschaft durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20.8. Der Kundschaft ist bekannt, dass ihr Fahrzeug im Freien verwahrt wird (sowohl im Rahmen der vereinbarten Reparatur, als auch nach dem vereinbarten Abholtermin im Falle einer verspäteten Abholung); sie ist damit ausdrücklich einverstanden. Eine Haftung für daraus resultierende Sachschäden ist somit ausgeschlossen.

21. Datenschutz / -verlust

21.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.

21.2. Dabei können individuelle Daten (z.B.: Telefonnummer, **individuelle Fahrzeug- und Reisedaten**) verloren gehen.

21.3. Weiters werden im Zuge des jeweils gegenständlichen Auftrags personenbezogene Daten von Kundschaften und deren Fahrzeugen in unserem EDV basierendem Auftragserfassungs- und bearbeitungsprogramm erfasst und gespeichert. Im Falle von § 57a Überprüfungen werden solche Daten auch an Dritte (Behörden) weitergegeben.

21.4. Die Kundschaft nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

22. Salvatorische Klausel

22.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

22.2. Die unternehmerische Kundschaft und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

23. Allgemeines

23.1. Es gilt **österreichisches Recht** sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge.



Vehikel - Verein zur Förderung der beruflichen
Integration arbeitsloser Jugendlicher

23.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

23.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Poloplaststraße 5, 4060 Leonding).

23.4. Für Streitbeilegung können die **alternativen Streitbeilegungsstellen** für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

(<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) eingeschaltet werden.

23.5. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und der unternehmerischen Kundschaft ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.